

STADT : SALZBURG

P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. März 2008
Folge 6/2008

Inhalt

Flächenwidmungspläne	2, 3
Verfahren gem. § 24 Abs.3 ROG 1998	3
Bebauungspläne	4, 5
Öffentliches Gut	6
Ausbau Karl Reisenbichler-Straße.....	6
Bürgerbegehren „Kommunaler Wohnbau jetzt!“.	6 – 10
Stellenausschreibung: Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen	11
Öffentliche Ausschreibungen	11, 12
Impressum.....	12



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/51390/2007/027

Salzburg, 21. März 2008

Betrifft:
Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich Rainerstraße – Geschäftszeile Bahndamm; Kundmachung der öffentlichen Auflage des Entwurfes der beabsichtigten Änderung

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der vom Stadtsenat am 10.3.2008 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 46. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 7.11.2007, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 2/2008, Seite 3*]) für ein Gebiet im Bereich Rainerstraße – Geschäftszeile Bahndamm entsprechend der planlichen Darstellung ON 9 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 ROG 1998 ist keine Umweltprüfung erforderlich.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 1.4.2008 bis einschließlich 29.4.2008, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt Nr. 18/2007 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/30438/2008/002

Salzburg, 18. März 2008

Betrifft:
Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich der ehemaligen Struberkaserne; Kundmachung der beabsichtigten Änderung

Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der 46. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 7.11.2007, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 2/2008, Seite 3) für das in ON 1 planlich dargestellte Gebiet im Bereich der ehemaligen Struberkaserne beabsichtigt ist. Allfällige Umweltprüfungen gemäß § 4 ROG 1998 werden durchgeführt.

(2) Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz ROG 1998 abzugeben. Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen und zwar in der Zeit vom 1.5.2008 bis einschließlich 29.5.2008.

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 er-

folgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Peter Kopp

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/00/27918/2008/007

Salzburg, 10. März 2008

Betrifft:
Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H., Laufenstraße, Gst. 2207/4 KG Lieferung II, Tiefgaragenabfahrt; Einzelbewilligung

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl. Nr. 65/2004, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, MA 5/00 – Raumplanung und Baubehörde, Auerspergstraße 7, 2. Stock, Zimmer Nr. 205, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:
Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H.

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):
Errichtung einer Tiefgaragenabfahrt auf Gst. 2207/4 KG Lieferung II, Liegenschaft an der Laufenstraße

Zu diesem Vorhaben können innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftlich Anregungen eingebracht werden, die in die Beratungen des Planungs- und Verkehrsausschusses zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Planungs- und Verkehrsausschusses darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/00/27693/2008/019

Salzburg, 11. März 2008

Betrifft:
Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft "Salzburg" reg.GmbH., Bauplatz innerhalb des Straßengevierts Siebenstädterstraße, Franz-Martin-Str., Revierstraße und Fasaneriestraße, Gst. 499/149, 499/151, 499/152, 499/183, 499/404, 499/417, 499/418 und 499/419, alle KG Itzling sowie Gst 3500/9 KG Lehen, Errichtung eines Seniorenwohnhauses mit 90 Betten samt Tagesstätte sowie 32 betreibbare Wohnungen und 56 barrierefreie Wohnungen samt der jeweils zugehörigen Tiefgaragenplätze; Einzelbewilligung gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl. Nr. 65/2004, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, MA 5/00 – Raumplanung und Baubehörde, Auerspergstraße 7, 2. Stock, Zimmer Nr. 205, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:
Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft "Salzburg" reg.GmbH.

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):
Errichtung eines Seniorenwohnhauses mit 90 Betten samt Tagesstätte sowie 32 betreibbare Wohnungen und 56 barrierefreie Wohnungen samt der jeweils zugehörigen Tiefgaragenplätze auf den Gst. 499/149, 499/151, 499/152, 499/183, 499/404, 499/417, 499/418 und 499/419 alle KG Itzling sowie Gst 3500/9 KG Lehen, Bauplatz innerhalb des Straßengevierts Siebenstädterstraße, Franz-Martin-Straße, Revierstraße und Fasaneriestraße

Zu diesem Vorhaben können innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftlich Anregungen eingebracht werden, die in die Beratungen des Planungs- und Verkehrsausschusses zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen werden. Die Entscheidung des Planungs- und Verkehrsausschusses darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/28853/2008/002

Salzburg, 18. März 2008

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Elisabeth Vorstadt 2/G2“ – Neuerlassung; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Erzherzog-Eugen-Straße und Sylvester-Oberberger-Straße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass eine Neuerlassung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Elisabeth Vorstadt 2/G1“ für ein Gebiet im Bereich Erzherzog-Eugen-Straße und Sylvester-Oberberger-Straße, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 3 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/30531/2008/003

Salzburg, 18. März 2008

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Taxham – Maxglan Struberkaserne/G1“; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich der ehemaligen Struberkaserne

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe „Taxham – Maxglan Struberkaserne/G1“ für ein Gebiet im Bereich der ehemaligen Struberkaserne, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Dr. Peter Kopp

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/30474/2008/002

Salzburg, 18. März 2008

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Aglassingerstraße 1/A1“; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Aglassingerstraße 44, KG Gnigl

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohn-

bebauung Aglassingerstraße 1/A1“ im Bereich Aglassingerstraße 44, KG Gnigl, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 1.4.2008 bis einschließlich 29.4.2008 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/30757/2008/001

Salzburg, 25. März 2008

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Stadt:Werk:Nord/A1“; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich des nördlichen Teils des ehemaligen Stadtwerkeareals in Lehen (Gaswerk-gasse, Strubergasse, Roseggerstraße, Ignaz-Harrer-Straße)

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Stadt:Werk:Nord/A1“ im Bereich des nördlichen Teils des ehemaligen Stadtwerkeareals in Lehen (Gaswerk-gasse, Strubergasse, Roseggerstraße, Ignaz-Harrer-Straße) durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 16.4.2008 bis einschließlich 14.5.2008 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Ein-

wendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/55695/2007/059

Salzburg, 10. März 2008

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Sternbrauerei 1/A1“; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Rainbergstraße/Steinbruchstraße

Kundmachung

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.3.2008, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 96/2004), den Bebauungsplan der Aufbaustufe „Sternbrauerei 1/A1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 47 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr 10-18, Di, Mi 15-19 Uhr

Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr 15-18 Uhr, Do 10-12 Uhr

Tel. 8072-2491

Mediathek

Mo, Do, Fr 10-18, Di, Mi 15-19 Uhr

Tel. 8072-2155

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/04/53590/2007/006

Salzburg, 19. März 2008

Betrifft:
Glaserstraße; Zuschreibung einer 49 m² großen Teilfläche aus 901/33, KG Aigen I, zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 12.11.2007, Zahl: 08/04/53590/2007/004, eine 49 m² große Fläche aus Gst. 901/33, KG Aigen I, dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg zugeschrieben und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Steinacher

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/04/38047/2007/008

Salzburg, 7. März 2008

Betrifft:
Karl-Reisenbichler-Straße, Ausbau von der Jung-Ilsenheim-Straße bis zur Glaserstraße

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 25.2.2008 beschlossen:

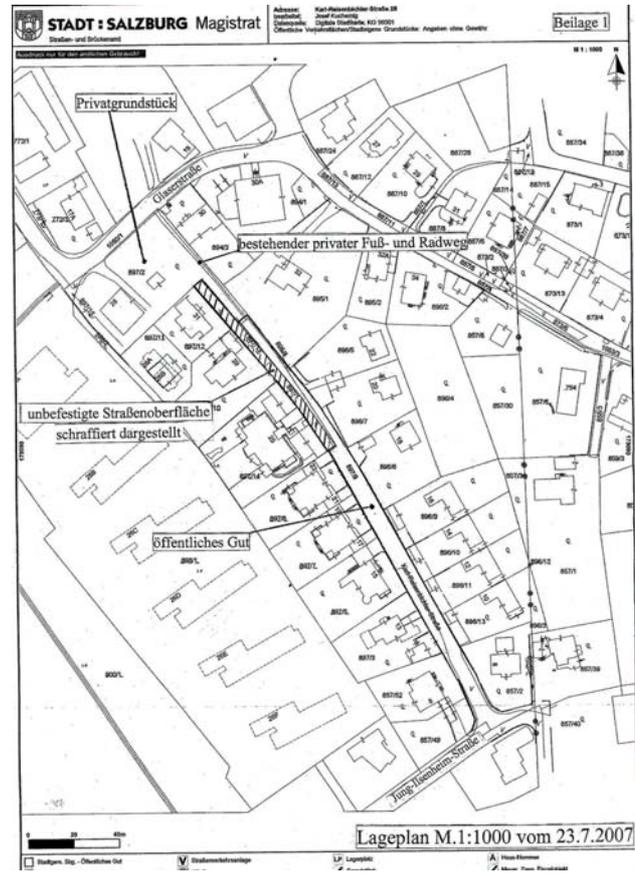
Gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 – LStG 1972, LGBl. Nr. 119/1972 idF LGBl. Nr. 58/2005, wird der Ausbau der Karl-Reisenbichler-Straße (von der Jung-Ilsenheim-Straße bis zur Glaserstraße) entsprechend der in der Beilage 1 und 2 ersichtlichen Darstellung beschlossen.

Gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 wird die Karl-Reisenbichler-Straße (von der Jung-Ilsenheim-Straße bis zur Glaserstraße) entsprechend der in der Beilage 1 und 2 ersichtlichen Darstellung als Gemeindestraße I. Klasse bestimmt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öf-

fentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der MA 6/04 – Straßen- und Brückenamt, A-5020 Salzburg, Faberstraße 11, 4. Stock, Zimmer Nr. 420).

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Panosch



Hauptwahlbehörde der
Landeshauptstadt Salzburg
Zahl: MD/00/61199/2007/021

Salzburg, 21. März 2008

Betrifft:
Bürgerbegehren gemäß § 53d des Salzburger Stadtrrechtes – "Kommunaler Wohnbau jetzt!"; Berichtigung der Kundmachung

Kundmachung

Die Kundmachung der Hauptwahlbehörde der Landeshauptstadt Salzburg vom 5.3.2008, Zahl MD/00/61199/2007/015, kundgemacht im Amtsblatt Folge 5/2008, Seite 6 f, vom 14.3.2008, wird aufgrund des Bescheides der Hauptwahlbehörde vom 21.3.2008, Zahl MD/00/61199/2007/020, wie folgt berichtigt:

In der Frage 1) des Bescheides der Hauptwahlbehörde vom 3.3.2008 für das Bürgerbegehren "Kommunaler

Wohnbau jetzt!" wird die Wortfolge "... geplant zu errichten, beschließend und ..." insofern richtig gestellt, dass diese lautet "... geplant zu errichten – ergreift und ...".

Der Vorsitzende-Stellvertreter
der Hauptwahlbehörde:
Dr. Thomas Lindinger

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/62820/2007/015

Salzburg, 7. März 2008

Betrifft:
Bürgerbegehren "Kommunaler Wohnbau jetzt!"

Kundmachung

Am 20. April 2008 findet ein Bürgerbegehren nach dem Salzburger Stadtrecht statt.

I. An dem Bürgerbegehren können nur Stimmberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Stimmverzeichnis enthalten sind.

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein Stimmrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Abstimmungssprengel) aus, in dessen Stimmverzeichnis er eingetragen ist. Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht innerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde, jedoch auch außerhalb des Abstimmungssprengels ausüben, in dessen Stimmverzeichnis sie eingetragen sind.

II. Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte haben Stimmberechtigte, die sich voraussichtlich während des Abstimmungszeitraumes innerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde, jedoch in einem anderen Abstimmungssprengel als dem ihrer Eintragung in das Stimmverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Stimmrecht nicht ausüben könnten. Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte für die Ausübung des Stimmrechts, denen der Besuch des zuständigen Abstimmungsorts während des Abstimmungszeitraumes infolge mangelnder Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, wenn sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Abstimmungsbehörde in Anspruch nehmen können und nicht die Ausübung des § 63 Gemeindewahlordnung in Betracht kommt. In diesem Fall hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Abstimmungsbehörde gemäß § 64 Gemeindewahlordnung und die genaue Angabe der Wohnung, des Krankenzimmers udgl, wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, zu enthalten.

III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Stimmkarte:

- 1. Antragsort:** Einwohner- und Standesamt, St. Julien Straße 20, 4. Stock (Kieselgebäude) oder Schloss Mirabell (Bürgerservice)
- 2. Antragsfrist:** Vom Zeitpunkt der Ausschreibung bis spätestens am dritten Tag vor dem Abstimmungstag (d.h. bis spätestens 17. April 2008) während der Amtsstunden. Auch schriftlich gestellte Anträge und Anträge von bettlägerigen Personen müssen bis dahin eingelangt sein.
- 3. Beginn und Dauer der Ausstellung:** Ab 3. April 2008 bis einschließlich 17. April 2008 werden während der Amtsstunden (Mo bis Do von 8.00 bis 16.00 Uhr, Fr 8.00 bis 13.00 Uhr) des Magistrates, im Einwohner- und Standesamt, 5024 Salzburg, Kieselgebäude, Saint-Julien-Strasse 20, 4. Stock, Zimmer 443 und im Bürgerservice, Schloß Mirabell, Stimmkarten ausgestellt.
- 4. Antragsform:** Der Antrag kann mündlich oder schriftlich (auch per Telefax 8072-3519 oder per E-mail wahlamt@stadt-salzburg.at) gestellt werden. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise, etwa durch eine Bescheinigung des Dienstgebers oder des Unterkunftgebers (z.B. Hotel, Heil- und Pflegeanstalt, Kuranstalt usw.) – bei Präsenzdienern und Zivildienern durch eine Bestätigung der Dienststelle und bei in ihrer Freiheit beschränkten Personen durch eine Bestätigung der Anstaltsleitung über die Unterbringung – glaubhaft gemacht werden.

IV. Die Stimmkarte und ihre Verwendung:

1. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die Stimmkarte ausgestellt und dem Antragsteller ausgefolgt.
2. Der Stimmkarteninhaber hat die Stimmkarte bei der Abstimmung dem Abstimmungsleiter zu überreichen. Vor der Abstimmungsbehörde hat sich der Stimmkartenwähler, wie alle übrigen Stimmberechtigten, durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der seine Identität ersichtlich ist, auszuweisen.
3. Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht nur in einem Abstimmungsort innerhalb der Stadt Salzburg ausüben.

V. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten dürfen nicht ausgefolgt werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Info-Z/Salzbürger Monat

Tel. 8072-2357

redaktion@salzburgermonat.atwww.salzburgermonat.at

Magistrat Salzburg

Zahl: 01/02/62820/2007/014

Salzburg, 26. März 2008

Betrifft:**Bürgerbegehren "Kommunaler Wohnbau jetzt!"****Kundmachung**

Gemäß § 53g Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 in Verbindung mit § 25 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 wird kundgemacht:

Das Verzeichnis der Stimmberechtigten für das Bürgerbegehren "Kommunaler Wohnbau jetzt!" wird beim Magistrat Salzburg, im Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Strasse 20, 4. Stock, Zimmer 455, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Für die Einsichtnahme wird folgender Zeitraum festgelegt:

Montag,	31. März 2008,	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag,	1. April 2008,	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	2. April 2008,	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag,	3. April 2008,	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag,	4. April 2008,	von 8.00 bis 16.00 Uhr

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Verzeichnis der Stimmberechtigten Einsicht nehmen und Vervielfältigungen herstellen. Weiters können während der Einsichtsfrist und der für die Einsichtnahme bestimmten Stunden, Auskünfte über die Aufnahme in das Verzeichnis der Stimmberechtigten auch telefonisch eingeholt werden.

Gemäß § 53g Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 hat kein Einspruchsverfahren stattzufinden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Gemeindevahlbehörde der
Landeshauptstadt Salzburg
Zahl: 01/02/62820/2007/002

Salzburg, 26. März 2008

Betrifft:**Bürgerbegehren "Kommunaler Wohnbau jetzt!"****Kundmachung**

Gemäß § 50 in Verbindung mit § 104 Gemeindevahlordnung 1998 wird verfügt:

I.

In Gebäuden, in denen Abstimmungslokale für das oben genannte Bürgerbegehren eingerichtet sind, und im Umkreis von 30 Metern vom Eingang aus, ist am Tag des Bürgerbegehrens, dem 20. April 2008, jede Bürgerbegehrenswerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Informationsmaterial und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

II.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von öffentlichen, im betreffenden Umkreis, im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstrechtlichen Vorschriften getragen werden müssen.

III.

Gemäß § 50 Gemeindevahlordnung 1998 werden Übertretungen der im I. Abschnitt ausgesprochenen Verbote mit Geldstrafe bis zu Euro 220,00, und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen bestraft.

Für die Gemeindevahlbehörde:

Der Gemeindevahlleiter:

Dr. Michael Haybäck

Gemeindevahlbehörde der
Landeshauptstadt Salzburg
Zahl: 01/02/62820/2007/001

Salzburg, 26. März 2008

Betrifft:**Bürgerbegehren "Kommunaler Wohnbau jetzt!"****Kundmachung**

Gemäß § 104 Abs. 2 Gemeindevahlordnung 1998 werden die Abstimmungssprengel und die Abstimmungslokale für das oben angeführte Bürgerbegehren kundgemacht:

Die Gemeindevahlbehörde hat in ihrer Sitzung am 6. März 2008 unter Zugrundlegung der Kundmachung der Hauptwahlbehörde im Amtsblatt der Stadt Salzburg, Nr 5/2008 zum 14. März 2008, über das Bürgerbegehren "Kommunaler Wohnbau jetzt!" folgendes verfügt:

- 1.) Für das Bürgerbegehren am 20. April 2008 werden 32 Abstimmungssprengel mit folgenden Abstimmungslokalen festgelegt:

Abstimmungslokale
für das
Bürgerbegehren
"Kommunaler Wohnbau jetzt!"
am 20.4.2008

Bez. Nr.	BEZIRKSNAME	Wahlsprenzel	ABSTIMMUNGSLOKAL
1	NEUSTADT – ÄUSSERER-STEIN	0101	Schloss Mirabell Bürgerservice
2	ELISABETHVORSTADT	0201	Einwohner- und Standesamt St.-Julien-Straße 20/4.Stock
		0202	Einwohner- und Standesamt St.-Julien-Straße 20/4.Stock
3	ITZLING – KASERN – SAM	0301	Volksschule Itzling Kirchenstraße 24
		0302	Volksschule Itzling Kirchenstraße 24
4	GNIGL – LANGWIED	0401	Kindergarten Bachstraße Bachstraße 23
		0402	Kindergarten Bachstraße Bachstraße 23
5	SCHALLMOOS	0501	Kindergarten Schallmoos Weiserhofstraße 2
		0502	Kindergarten Schallmoos Weiserhofstraße 2
6	PARSCH	0601	Volksschule Parsch Geißmayerstraße 1
		0602	Volksschule Parsch Geißmayerstraße 1
7	AIGEN – ABFALTER – GLAS	0701	Kindergarten Aigen Schwanthalerstraße 102
		0702	Kindergarten Aigen Schwanthalerstraße 102
8	LEHEN	0801	Kindergarten Lehen Scherzhäuserfeldstraße 3
		0802	Kindergarten Lehen Scherzhäuserfeldstraße 3
		0803	Kindergarten Lehen Scherzhäuserfeldstraße 3
9	LIEFERING	0901	Seniorenheim Liefering Laufenstraße 55
		0902	Seniorenheim Liefering Laufenstraße 55
		0903	Seniorenheim Liefering Laufenstraße 55

10	MAXGLAN – AIGLHOF	1001	Volksschule Maxglan I Siezenheimer Straße 14A
		1002	Volksschule Maxglan I Siezenheimer Straße 14A
		1003	Volksschule Maxglan I Siezenheimer Straße 14A
11	TAXHAM	1101	Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder Peter-Pfenninger-Straße 45
		1102	Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder Peter-Pfenninger-Straße 45
12	RIEDENBURG	1201	Kindergarten Rositten Nico-Dostal-Straße 15
		1202	Kindergarten Rositten Nico-Dostal-Straße 15
13	LEOPOLDSKRON – MOOS	1301	Kindergarten Leopoldskron Schwarzgrabenweg 1a
	GNEIS – MORZG	1302	Kindergarten Kleingmain Morzger Straße 19
14	NONNTAL – HERRNAU	1401	Seniorenheim Hellbrunn Hellbrunner Straße 28
		1402	Seniorenheim Hellbrunn Hellbrunner Straße 28
15	ALTSTADT – MÜLLN	1501	Schloss Mirabell Bürgerservice
16	JOSEFIAU – ALPENSTRASSE	1601	Volksschule Josefiaw Billrothstraße 4
	3 BESONDERE EINTRAGUNGSBEHÖRDEN		Landeskrankenanstalten
			Landespflegeanstalt
			Landesnervenklinik
			Unfallkrankenhaus
			Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
			Diakoniezentrum
			Seniorenheim Aigen
			Die Krankentrakte der städtischen Seniorenheime
			Justizanstalt
			Haus des Roten Kreuzes
			Privatklinik Wehrle
		Polizeiliches Gefangenenhaus	

2.) Zur Information wird mitgeteilt, dass von der Gemeindewahlbehörde folgende Eintragungszeit festgesetzt wurde:

Sonntag, 20. April 2008, 7.00 bis 16.00 Uhr

3.) Stimmberechtigte, die voraussichtlich am Abstimmungstag ihre Stimme nicht in dem dafür bestimmten Abstimmungslokal abgeben können, haben ab 3. April 2008 bis einschließlich 17. April 2008, die Möglichkeit während der Amtsstunden des Magistrates im Kieselgebäude, im Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Strasse 20, 4. Stock, Zimmer 443, und im Bürgerservice im Schloß Mirabell unter Mitnahme eines amtlichen Lichtbildausweises eine Stimmkarte zu beantragen, um so in einem anderen Abstimmungslokal innerhalb der Stadt Salzburg ihre Stimme abgeben zu können.

Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:
Dr. Michael Haybäck

Stellenausschreibung

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/02/20633/2008/003

Salzburg, 13. März 2008

Betrifft:

Stellenausschreibung

Die Stadt Salzburg schreibt folgende 2 Planstellen

Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen
für den Bereich „Sprengelsozialarbeit“ (Stadtjugendamt)
zur Besetzung aus.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Beratung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien
- Interventionen zum Schutz der Minderjährigen, Stellungnahmen in gerichtlichen
- Verfahren
- Überprüfung von Tages- bzw. Adoptiveltern
- Zusammenarbeit mit anderen sozialen Einrichtungen und Organisationen

Voraussetzungen:

- Abgeschlossene Fachhochschule für Soziale Arbeit oder Sozialakademie
- Emotionale Stabilität, hohe Belastbarkeit, Teamfähigkeit
- Hohe Kommunikationsfähigkeit

Nähere Auskünfte erteilt Dr. Enzlmüller, Kieselgebäude, Tel. 43 662/8072-3260.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis **11.4.2008**

an das

Personalamt des Magistrates Salzburg

5024 Salzburg, Schloss Mirabell

Tel. 43 662/8072-2700

oder personalamt@stadt-salzburg.at

Die Stadt Salzburg empfiehlt aufgrund des Frauenförderplanes besonders Frauen, sich zu bewerben. Bei gleicher Eignung werden Bewerberinnen bevorzugt aufgenommen.

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg

Zahl: 07/02/30997/2008/003

Salzburg, 25. März 2008

Betrifft:

Fuhrpark – Dreiseitenkipperladebrücke samt Ladekran

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

MA 7/02 - Wirtschaftshof

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag; Fuhrpark – Dreiseitenkipperladebrücke samt Ladekran

Teilangebote zulässig: Nein

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unter-

nehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c, 373e und 373d GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 28.3.2008

Kostenlos zum Herunterladen unter
www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 24,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der ausschreibenden Dienststelle bzw. unter Tel.Nr. 0662/8072-4500, bzw Fax. 0662/8072-2072 sowie e-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at mit Angabe der Aktenzahl: 30997/2008. Der Kostenbeitrag für die Papierunterlagen (inkl. 20% USt) wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Ansprechperson: Wilfried Plank

Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20

Tel: 0662/8072 DW 4500, Fax: 722072

E-Mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Mo - Do 8:00h - 16:00h, Fr. 8:00 - 12:00h, bei der MA 7/02 - Wirtschaftshof Siezenheimer Straße 20 nur gegen Voranmeldung Tel. +43 662/8072- 4501 (Sekretariat).

Ablauf der Angebotsfrist:

Mittwoch, 23.4.2008, 08:30 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/03 - Zentrale Poststelle,
Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 23.7.2008

Angebotsöffnung:

Mittwoch, 23.4.2008, 10:00 Uhr

MA 7/02 - Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20,
Amtsleitung – Sitzungszimmer.
Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:
Wilfried Plank



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 59, Folge 6/2008

31. März 2008

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg